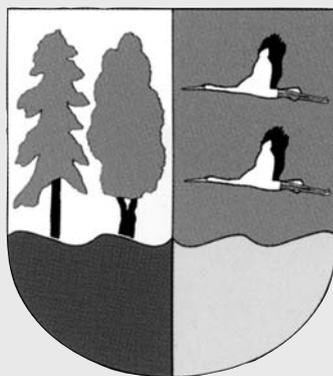


AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

Oberkrämer, den 13. Juli 2007 – Jahrgang 6 (Amtsblatt 37)



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister Helmut Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sabine Großmann, Tel.: (03304) 39 32 42

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten

Verteilung des Amtsblattes:

Auflage: 4500, alle zwei Monate kostenlos.
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen oder kann kostenlos auf der Homepage der Gemeinde Oberkrämer unter www.oberkraemer.de heruntergeladen werden.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

Textbebauungsplan für den Bereich westlich von Koppehof im OT Vehlefanzen - öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB	Seite 2
Textbebauungsplan für den Bereich Hennigsdorfer Straße- Bahnstraße- Neue Luchstraße im OT Bötzw - öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB	Seite 3
Bebauungsplan Nr. 29/2007 "Sportplatz ", OT Vehlefanzen, öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB	Seite 3
Bebauungsplan Nr. 28/2007 "Schlosspark ", OT Schwante, öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB	Seite 4
Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer	Seite 4-6
Bekanntmachungsanordnung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer	Seite 6
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den ländlichen Wegebau der Alten Hamburger Poststraße Flur 1 Flurstück 84 Gemarkung Bötzw	Seite 6-9
Bekanntmachungsanordnung Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den ländlichen Wegebau der Alten Hamburger Poststraße Flur 1 Flurstück 84 Gemarkung Bötzw	Seite 9
Änderung der Anlage 1 zur Nutzungs- und Entgeltordnung für Turnhallen und Schulräume der Gemeinde Oberkrämer	Seite 10-11
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Marwitz im Bereich der Gemeinde Oberkrämer -	Seite 12
Bekanntmachung der Beschlüsse vom 05. Juli 2007	Seite 13

Ende des amtlichen Teils

**Textbebauungsplan für den Bereich westlich von Koppehof im OT Vehlefanzen
- öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 05.07.2007 mit Beschluss-Nr. 666/2007 die Aufstellung eines Textbebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, für den Bereich westlich von Koppehof im OT Vehlefanzen beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 436, 437 und 438 der Flur 9 von Vehlefanzen.

Planziel ist die Sicherung einer kleingärtnerischen Nutzung. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Oberkrämer, den 13. Juli 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

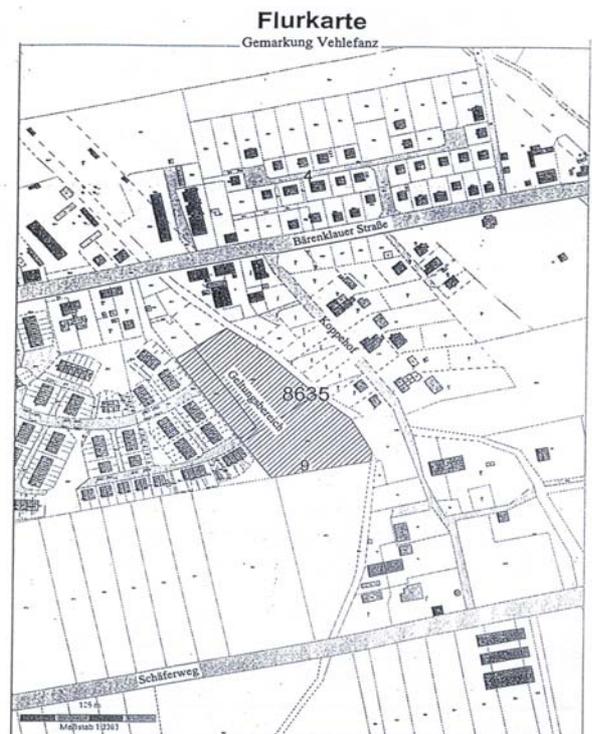
Anlage: Auszug aus der Flurkarte der Gemarkung Vehlefanzen mit Darstellung des Geltungsbereiches

Nichtamtliche Mitteilungen

Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke	Seite 14
Vorstellung gemeindeeigener Wohnungen	Seite 14
Beförderungen und Ehrungen von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer	Seite 14
Informationen zum Baumschutz in Oberkrämer	Seite 15
Beitrag zum Naturschutz in Oberkrämer	Seite 15
Kinderfest der Kita Schwante	Seite 16
Veranstaltungen in Oberkrämer	Seite 17
Mitteilung der OWA-GmbH	Seite 17
Seniorenwoche in Oberkrämer	Seite 17
Informationen zur Leselatte	Seite 17
Sommerferienplanung der Jugendclubs der Gemeinde Oberkrämer	Seite 18-19
Schließzeiten der Kindereinrichtungen in der Gemeinde Oberkrämer	Seite 20
Herbstferienprogramm der Grünen Schule Grenzenlos Zethau	Seite 20

Werbung

Seite 21-24



Anlage zum Beschluss-Nr. 666/2007 vom 05.07.2007

Oberkrämer, den 13. Juli 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Textbebauungsplan für den Bereich Hennigsdorfer Straße- Bahnstraße- Neue Luchstraße im OT Bötzw - öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 05.07.2007 mit Beschluss-Nr. 665/2007 die Aufstellung eines Textbebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, für den Bereich Neue Luchstraße, Hennigsdorfer Straße und Bahnstraße im OT Bötzw beschlossen.

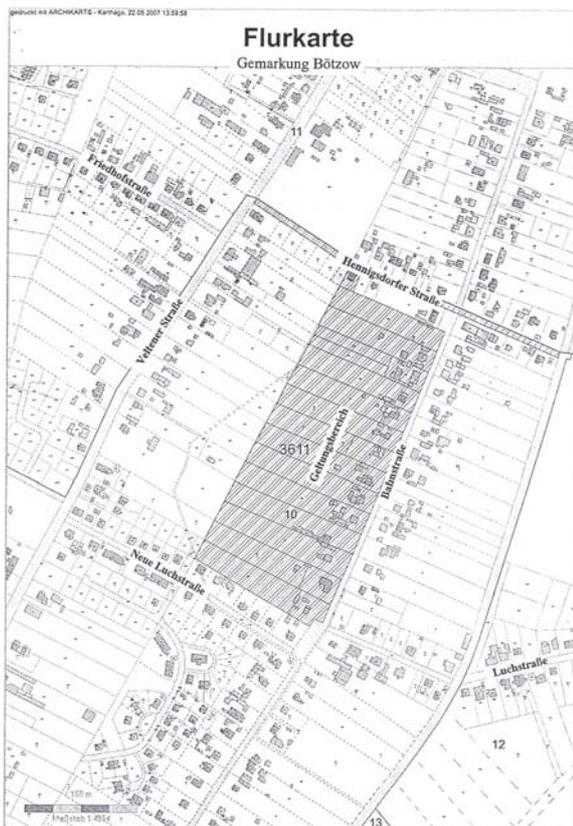
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 88/1, 457, 89/2, 89/1, 90, 91, 92, 93, 94, 95/1, 95/2, 95/3, 96/1, 96/2, 97, 408, 409, 410, 100, 101 der Flur 10.

Planziel ist die Errichtung von Wohnhäusern.
Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Oberkrämer, den 13. Juli 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Anlage: Auszug aus der Flurkarte der Gemarkung Bötzw mit Darstellung des Geltungsbereiches



Anlage zum Beschluss-Nr. 665/2007 vom 05.07.2007

Oberkrämer, den 13. Juli 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 29/2007 "Sportplatz", OT Vehlefan, öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 05.07.2007 mit Beschluss-Nr. 683/2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/2007 "Sportplatz" im OT Vehlefan beschlossen.

Planziel ist die Errichtung eines Multifunktionsplatzes, der dem Vereinsport als auch dem Schulsport dienen soll.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück in der Gemarkung Vehlefan Flur 9 Flurstück 175 mit einer Größe von 15.970 m².

Der anliegende Flurkartenauszug ist Bestandteil des Beschlusses.

Gem. § 2 (4) BauGB sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

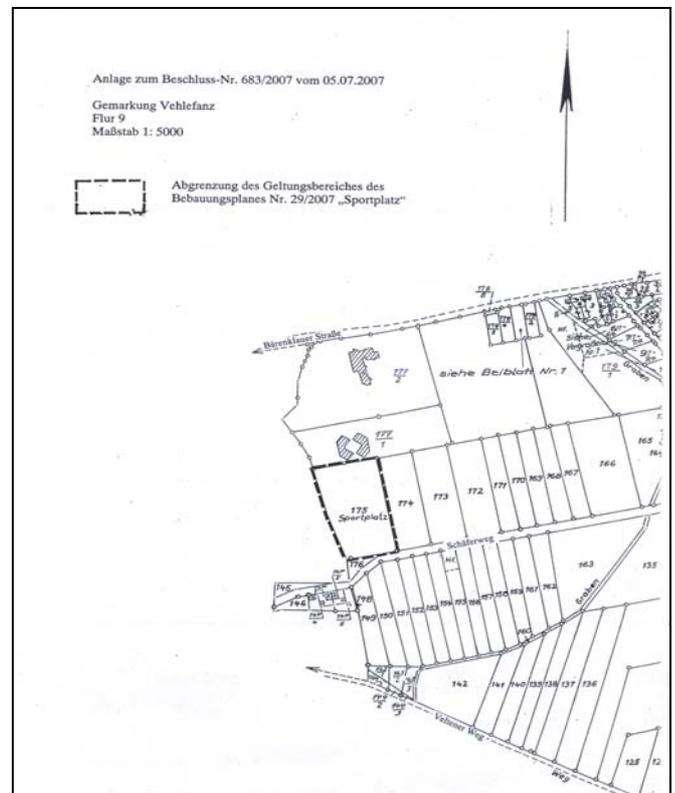
Die Kosten für die Planung sind im Haushalt zu sichern.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Oberkrämer, den 13. Juli 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereiches



Oberkrämer, den 13. Juli 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 28/2007 "Schlosspark",
OT Schwante,
öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die
Aufstellung des Bebauungsplanes gem.
Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 05.07.2007 mit Beschluss-Nr. 668/2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28/2007 "Schlosspark" im OT Schwante beschlossen.

Planziel ist die Errichtung von Gebäuden zur Sicherung einer wirtschaftlichen Nutzung des Schlosses Schwante.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 73 und 75 der Flur 6 von Schwante in einer Größe von ca. 1,3 ha.

Der anliegende Flurkartenauszug ist Bestandteil des Beschlusses.

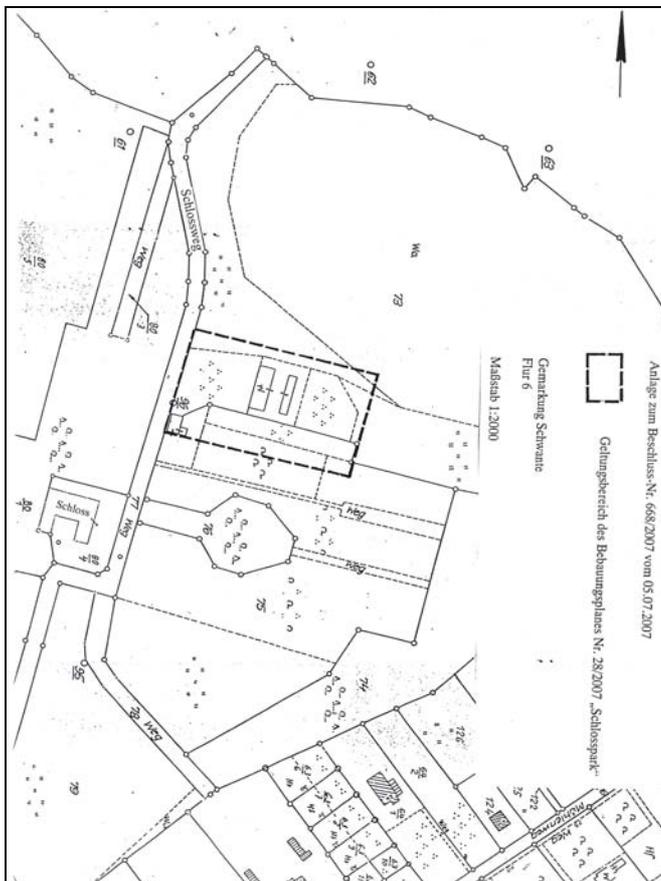
Gem. § 2 (4) BauGB sind im Rahmen des Aufstellungsverfahrens die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden. Es ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Oberkrämer, den 13. Juli 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereiches



Oberkrämer, den 13. Juli 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Vergnügungssteuersatzung
der
Gemeinde Oberkrämer**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 5. Juli 2007 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1
Steuererhebung**

Die Gemeinde Oberkrämer erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Gemeinde Oberkrämer veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an jedermann zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Eine Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Beschaffung von Informationen oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

**§ 3
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird, wenn der Zweck bei Anmeldung angegeben worden ist,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird,
5. die Benutzung von Apparaten nach § 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmes- und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter.
In den Fällen des § 2 Abs. 2 a) und b) ist der Halter der Apparate (Aufsteller) der Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, der Inhaber der Räume ist, in denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 5 Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 6 Besteuerung

- (1) Die Steuer für Tanzveranstaltungen bemisst sich nach der Höhe der erzielten Eintrittsgelder.
Der Steuersatz beträgt 10 v. H. der Eintrittsgelder.
- (2) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 2 a)) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	138,00 €
b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 €
 2. in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 2 Nr. 2 b)) bei

a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	35,00 €
b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	15,00 €
 3. von Apparaten mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.000,00 €

Die Voraussetzung für die Erhebung einer erhöhten Steuer ist gegeben, wenn das installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Prüfstelle

des Bundes für jugendgefährdende Medien (BPJM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

4. a) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung 10,00 €
- b) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung 15,00 €
(z.B. auf Joystick, Soundkarte, Soundboxen vorinstallierte Spiele)

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, die durch separate Geldeinwürfe ausgelöst werden, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als Apparat.
- (4) Wird im Laufe eines Monats ein Apparat gegen einen gleichartigen Apparat ausgetauscht, wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt, wenn der Aufstellort mindestens einen vollen Kalendermonat geschlossen ist und die Schließung im Vorfeld schriftlich angezeigt wurde.

§ 7 Entstehung des Steueranspruchs/ der Steuerpflicht

- (1) Im Falle des § 6 Abs. 1 entsteht der Vergnügungssteueranspruch/die Steuerpflicht mit Beginn der Tanzveranstaltung.
- (2) Im Falle des § 6 Abs. 2 entsteht der Vergnügungssteueranspruch/die Steuerpflicht mit der Aufstellung des Apparates an den im § 2 genannten Orten. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Apparat endgültig entfernt wird.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Der Veranstalter informiert die Gemeindeverwaltung bis zum 10. des Folgemonats über die Anzahl der im Vormonat stattgefundenen Tanzveranstaltungen und die Höhe der monatlichen Einnahmen aus Eintrittsgeldern. Einmal jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres hat er eine vom Steuerberater bestätigte Abrechnung über die Höhe der Eintrittsgelder des Vorjahres vorzulegen.

Aufgrund der Abrechnung setzt die Gemeinde die Steuer fest, ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.

- (2) Der Halter hat die Aufstellung eines Apparates und jede Veränderung taggenau hinsichtlich Art und Anzahl innerhalb des Monats der Aufstellung bzw. der Veränderung der Gemeindeverwaltung Oberkrämer schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt der Tag des Posteingangs als Tag der Beendigung der Aufstellung.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit, Verspätungszuschlag

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 erfolgt die Festsetzung der Steuer auf der Grundlage der vom Veranstalter gemeldeten Daten (§ 8 Abs. 1). Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine monatliche Meldung ausreichend.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 2 wird die Steuer für das jeweilige Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt.

Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten.

Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides zu entrichten.

(3) Wahrt der Steuerschuldner die in der Satzung angegebenen Fristen nicht, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die zuständigen Mitarbeiter des Bereiches Kämmerei/ Steuern sind berechtigt, ohne Ankündigung während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben hierzu auf Verlangen der Mitarbeiter des Bereiches Kämmerei/ Steuern der Gemeinde Oberkrämer Geschäftsunterlagen sowie Aufzeichnungen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer

1. seinen Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt wie

- a) der termingerechten Meldung der Anzahl der Veranstaltungen und der Einnahmen des Vormonates,
- b) bei der Anzeige der erstmaligen Aufstellung von Spielapparaten,
- c) bei der fristgemäßen und vollständigen Erklärung des Apparatebestandes,
- d) bei der fristgemäßen Anzeige einer Veränderung des Apparatebestandes,
- e) bei der fristgemäßen Anzeige einer Betriebsschließung,

oder

2. trotz Aufforderung nach § 10 dieser Satzung keine Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen vorlegt sowie keine Auskünfte erteilt.

(2) Gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer tritt rückwirkend zum 1. August 2006 in Kraft.

Oberkrämer, den 6. Juli 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 05. Juli 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, den 13. Juli 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für den ländlichen Wegebau der Alten Hamburger Poststraße Flur 1 Flurstück 84 Gemarkung Bötzow

Aufgrund der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nr. 10, Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. Teil I, S. 200) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Juni.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, S.287) und der § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 8 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27. Juni 2002 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 05. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erhebung des Beitrages
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 6 Nutzungsfaktoren für die anliegenden Grundstücke
- § 7 Mehrfach erschlossene Grundstücke
- § 8 Beitragspflichtige
- § 9 Entstehung der Beitragspflicht
- § 10 Fälligkeit
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung des Beitrages

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung der Fahrbahn des ländlichen Weges Alte Hamburger Poststraße im OT Bötzwow, einschließlich der Ausweichstellen und Bankette und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten sowie Nutzern im Sinne des § 8 Abs. 3 dieser Satzung der Grundstücke im Sinne des § 5 Abs. 1 dieser Satzung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- a) die Durchführung beitragsfähiger Maßnahmen am Straßenkörper einschließlich Unterbau und Oberfläche insbesondere an:
 - aa) Fahrbahnen,
 - bb) Rinnen- und Randsteinen,
 - cc) Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen sowie unselbständiger Grünanlagen (Straßenbegleitgrün),
 - dd) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
- (2) Zuwendungen Dritter sind, sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung des von der Gemeinde zu tragenden Aufwandes zu verwenden. Die Höhe des beitragsfähigen Aufwandes vermindert sich insoweit nur um einen eventuell verbleibenden Betrag der Zuwendung.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. dieser Satzung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 - c) durch die Eckgrundstücksvergünstigung nach § 7 dieser Satzung entsteht.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand wird auf 5 % der Gesamtkosten festgelegt.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach § 6 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück im Sinne des Absatz 1 ist regelmäßig jeder dem selben Eigentum gehörende Teil der Grundstücksfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (3) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind und für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (4) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
- aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
- e) die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (5) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
- b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für die anliegenden Grundstücke

Für die Flächen nach § 5 Abs. 1 gelten

- (1) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) als Nutzungsfaktor
- a) 0,01 bei einer Nutzung als Wald,

- b) 0,02 bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland,
- c) 0,5 wenn sie als Dauerkleingärten genutzt werden

(2) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach Brandenburgischer Bauordnung Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 4) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit bis zu zwei Vollgeschossen und einer Traufhöhe von maximal 4,80 Metern
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen und einer Traufhöhe über 4,80 Metern
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen

(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die gewerblich genutzt werden können.
- b) bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten, die gewerblich genutzt werden. „Gewerblich genutzt“ im Sinne dieser Satzungsbestimmung sind Grundstücke, die einem typischen Gewerbebetrieb zuzurechnen sind. Zusätzlich sind Grundstücke „gewerblich genutzt“, die typischerweise auf einen Besucherverkehr abstellen und deshalb eine intensivere Inanspruchnahme einer öffentlichen Anlage verursachen, wie z.B. Grundstücke mit Praxen von Ärzten, Anwälten, Architekten, aber auch Büro-, Verwaltungs- und Krankenhausgebäude u.s.w.
- c) Dies gilt auch für Grundstücke in sonstigen Gebieten, die entsprechend den Buchstaben a) und b) genutzt werden, nur so genutzt werden können oder für die eine solche Nutzung zum Zeitpunkt des Bestehens der Beitragspflicht genehmigt worden ist.

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Erbbauberechtigte eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung der Gemeinde zu machen und die entsprechenden Nachweise beizubringen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 06. Juli 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den ländlichen Wegebau der Alten Hamburger Poststraße Flur 1 Flurstück 84 Gemarkung Bötzow der Gemeinde Oberkrämer vom 05. Juli 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden sind, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, den 13. Juli 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Änderung der Anlage 1 zur Nutzungs- und Entgeltordnung für Turnhallen und Schulräume der Gemeinde Oberkrämer

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 05.07.2007 mit Beschluss Nr. 673.1/2007 die Änderung der Anlage 1 zur Nutzungs- und Entgeltordnung für Turnhallen und Schulräume der Gemeinde Oberkrämer beschlossen.

Anlage 1

zur Nutzungs- und Entgeltordnung für Turnhallen und Schulräume
der Gemeinde Oberkrämer



§ 1 Entgelttarif für die sportliche Nutzung der Turnhallen

(1) Turnhalle Bötzow

Nutzergruppen Nutzungszeiten	Nutzer mit Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit mit Nachwuchsabteilung	Vereine ohne Nachwuchsabteilung, sonstige Sportgruppen
Übungsstunden für Vereine, Sportgruppen, Wettkämpfe	€ 6,50	€ 16,00
Pauschale Jahresangebote (1 Stunde pro Woche)	€ 210,00	€ 510,00

(2) Turnhalle Marwitz

Nutzergruppen Nutzungszeiten	Nutzer mit Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit mit Nachwuchsabteilung	Vereine ohne Nachwuchsabteilung, sonstige Sportgruppen
Übungsstunden für Vereine, Sportgruppen, Wettkämpfe	€ 5,00	€ 13,00
Pauschale Jahresangebote (1 Stunde pro Woche)	€ 160,00	€ 410,00

(3) Turnhalle Vehlefanz

Nutzergruppen Nutzungszeiten	Nutzer mit Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit mit Nachwuchsabteilung	Vereine ohne Nachwuchsabteilung, sonstige Sportgruppen			
		kleine Halle (1/3)	große Halle (2/3)	kleine Halle (1/3)	große Halle (2/3)
Übungsstunden für Vereine, Sportgruppen, Wettkämpfe	€ 4,50	€ 6,50	€ 11,00	€ 16,00	€ 16,00
Pauschale Jahresangebote (1 Stunde pro Woche)	€ 170,00	€ 250,00	€ 420,00	€ 610,00	€ 610,00

§ 2 Entgelttarif für die Nutzung der Turnhallen außerhalb des Sportbereichs

Turnhalle	Marwitz			Vehlefanzen		Bötzow
	1 Gesellschaftsraum	2 Gesellschaftsräume	2 Gesellschaftsräume und Saal	kleine Halle (1/3)	große Halle (2/3)	
bis 3 Stunden	€ 10,00	€ 20,00	€ 40,00	€ 50,00	€ 80,00	€ 50,00
jede weitere Stunde bis max. zur Höhe der Tagesmiete	€ 5,00	€ 10,00	€ 20,00	€ 10,00	€ 20,00	€ 10,00
1 Tag (bis 24 Stunden)	€ 50,00	€ 100,00	€ 200,00	€ 100,00	€ 180,00	€ 100,00
Pauschales Jahresangebot 1 Stunde pro Woche	€ 50,00	€ 100,00				

§ 3 Entgelttarif für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Nashorn-Grundschule-Vehlefanzen und der Grundschule Bötzw

Klassenraum pro 45 Minuten	€ 5,00
Aula pro 45 Minuten	€ 10,00
Foyer der Nashorn-Grundschule-Vehlefanzen pro 45 Minuten	€ 5,00
Pauschales Jahresangebot (45 Minuten pro Woche)	€ 120,00

Die Höhe der Gebühr für einen Raum beträgt maximal € 100,00 pro Tag.

Oberkrämer, den 13. Juli 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow Stahnsdorfer
Damm 77 14532 Kleinmachnow Telefon: (033203) 36 - 600

Az.: 09.53-706

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Marwitz im Bereich der Gemeinde Oberkrämer

Die Firma VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 30. Juni 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung (FGL 84 Falkensee - Abzweig FGL 8-5_SUJlmt) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 17, Flur 8 (GB Blatt 611); 30, Flur 7 (GB Blatt 58) und 29, Flur 7 (GB Blatt 60) in der Gemarkung Marwitz in der Gemeinde Oberkrämer gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-706 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 10. Mai 2007

Im Auftrag
gez. Vogel

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow,
Telefon: (033203) 36 - 600, Telefax: (033203) 36 - 702, Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 05. Juli 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.

- 686/2007 Bestätigung der Niederschrift der 29. Sitzung der Gemeindevertretung vom 03. Mai 2007 - öffentlicher Teil
- 665/2007 Beschluss zur Aufstellung eines Textbebauungsplanes für den Bereich Hennigsdorfer Straße – Bahnstraße – Neue Luchstraße
- 666/2007 Beschluss zur Aufstellung eines Textbebauungsplanes für den Bereich westlich von Koppehof in Vehlefan
- 682/2007 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 28/2007 „Hotelanlage Schloss Schwante“, OT Schwante – Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.09.2006
- 668/2007 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 28/2007 „Schlosspark“ OT Schwante – Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB
- 669/2007 Beschluss zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den ländlichen Wegebau der Alten Hamburger Poststraße, OT Bötzwow (Flur 1 Flurstück 84 Gemarkung Bötzwow)
- 670/2007 Beschluss zum Ausbauprogramm Fahrbahn Zum Alten Amtshaus, OT Vehlefan, Maßnahmen-Nr.: 66 11 02-2007-04

Beschluss-Nr.

- 671/2007 Beschluss zum Ausbauprogramm Gehweg Lindenallee II. BA, OT Vehlefan, Maßnahmen-Nr.: 66 11 03-2007-09
- 672/2007 Beschluss zum Ausbauprogramm Fahrbahn Alter Lindenweg, OT Bötzwow, Maßnahmen-Nr.: 66 11 02-2007-01
- 676.1/2007 Beschluss zur Standortbestimmung für den Sportplatzneubau
- 683/2007 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 29/2007 „Sportplatz“, OT Vehlefan – Aufstellung gem. § 2 (1) BauGB
- 677/2007 Beschluss zur außerplanmäßigen Finanzierung zum Bau einer Regenwasserdrainage im OT Schwante
- 656/2007 Beschluss zu Schließzeiten der Kinder-einrichtungen der Gemeinde Oberkrämer im Jahr 2008
- 658/2007 Beschluss zur Bestellung des 1. Stellvertreters des Gemeindebrandmeisters

- 657/2007 Beschluss zur Bestellung des 2. Stellvertreters des Gemeindebrandmeisters
- 673.1/2007 Beschluss zur Anlage 1 zur Nutzungs- und Entgeltordnung für Turnhallen und Schulräume der Gemeinde Oberkrämer
- 661/2007 Beschluss zur Vergnügungssteuer-satzung der Gemeinde Oberkrämer

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.

- 687/2007 Bestätigung der Niederschrift der 29. Sitzung der Gemeindevertretung vom 03. Mai 2007 - nichtöffentlicher Teil
- 663/2007 Beschluss zur Veräußerung des Grundstücks Flur 4 Flurstücke 48 in der Gemarkung Marwitz
- 674/2007 Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben: Neubau einer Fahrbahn Alter Lindenweg im OT Bötzwow, Maßnahmen-Nr.: 66 11 02-2007-01
- 684/2007 Beschluss zur Zustimmung für die Eintragung eines Leitungsrechts als beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf den Flurstücken 177/1, 175 und 176 der Flur 9 in der Gemarkung Vehlefan
- 685/2007 Beschluss zum Erwerb der Flurstücke 74, 79 und 80/5 der Flur 6 in der Gemarkung Schwante
- 681/2007 Beschluss zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zum Erwerb von Teilflächen aus dem Gewerbegebiet „Gewerbepark Vehlefan“

Folgende Anträge wurden zurückgestellt:

- 633B/2007 Veräußerung des Grundstücks Flur 4 und Flurstücke 62 und 63 in
- 633C/2007 der Gemarkung Schwante

Oberkrämer, den 13. Juli 2007

gez. H. Jilg
Bürgermeister

**Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt
Gemeinde Oberkrämer**

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke

**Gemarkung Bötzw,
Teerofenweg 8
Flur 10, Flurstücke 201/4,
216/4
und 217/4 (1.679 m²)
Mindestangebot: 76.600,00 €**



* vorbehaltlich der Aktualisierung des Verkehrswertgutachtens und dem Beschluss der Gemeindevertretung

Das Grundstück beginnt am ausgebauten Teerofenweg mit einer Zufahrt von ca. 3 m Breite und einer Tiefe von ca. 10 m auf eine unbebaute Fläche, welche vom Teerofenweg aus nicht einsehbar ist. Trinkwasser (ohne Schacht) und Abwasser sind am Grundstück; Strom-, Telefon- und Gasanschlüsse sind im Teerofenweg verlegt. Das Grundstück ist zur Bebauung mit einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus vorgesehen.

**Gemarkung Eichstädt, Am
Eichenring 44
Flur 2 Flurstück 184/2,
Fläche: 555 m²
Mindestangebot: 27.000,00 €**



Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus (Baujahr ca. 1900) und einem Nebengebäude bebaut. Beide Gebäude sind stark sanierungsbedürftig. Die Wohnfläche des Wohnhauses beträgt ca. 70 m², davon sind ca. 28 m² vermietet. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Das Gebäude hat verputzte Ziegelwände. Das Erdgeschoss hat eine Holzbalkendecke mit Lehmfüllung und ein steiles Satteldach aus einer Holzkonstruktion mit Betondachsteinen. Wohnhaus und Nebengebäude sind nicht unterkellert. Anschlüsse für Trink- und Abwasser, Strom, Telefon und Gas sind vorhanden. Das Grundstück liegt im Ortskern des Ortsteils Eichstädt, hinter der Kirche.

Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Schönberg unter der Telefonnummer (03304) 39 32-24, per E-Mail (heike.schoenberg@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 9.

Bilder und zusätzliche Informationen finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

gez. Schönberg
Bauamt

Gemeindeeigene Wohnungen

Informationen zu freien Wohnungen erhalten Sie von Herrn Helmchen unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail (daniel.helmchen@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

Objekt:	Bürofläche – Am Dorfplatz 7, 16727 Oberkrämer
Ortsteil:	Neu-Vehlefanf (Klein-Ziethen)
WENr.: / Lage:	230152 / Erdgeschoss
Ausstattung:	Großer Büroraum, Lagerraum, Personalraum Mit Küche, Toilette
Größe:	75,70 m ²
Bezugsfrei ab:	Nach Vereinbarung

Objekt:	Mehrfamilienhaus – Am Dorfplatz 7, 16727 Oberkrämer
Ortsteil:	Neu-Vehlefanf (Klein-Ziethen)
WENr.: / Lage:	230011 / linker Aufgang, 2. OG, links
Ausstattung:	helle 2 Zimmerwohnung, geräumige Küche, großes gefliestes Wannenbad
Größe:	78,63 m ²
Grundmiete:	339,00 €
BTK - Vorschuss:	20,00 €
HZK - Vorschuss:	120,00 €
Gesamtmiete:	479,00 €
Stellplatz:	ja
Kautions:	800,00 €
Bezugsfrei ab:	01. Juni 2007

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

gez. Helmchen
Bauamt

Beförderung und Ehrung von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer auf der Gemeindevertretersitzung am 05.07.2007

In Anerkennung für treue Pflichterfüllung wurde Herrn Matthias Kaatsch von der Ortswehr Vehlefanf in der Gemeindevertretersitzung am 05.07.2007 die Medaille für treue Dienste in Kupfer für 10 Jahre Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr verliehen. Kamerad Karsten Hoffmann aus der Ortswehr Bötzw absolvierte erfolgreich eine Ausbildungslehre zum Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr.

Herr Michael Rohra wurde zum 1. stellvertretenen Gemeindebrandmeister ernannt, Herr Christian Schultze zum 2. stellvertretenen Gemeindebrandmeister.



Die Ehrungen nahmen der Bürgermeister Herr H. Jilg, der Vorsitzende der Gemeindevertretung Herr M. Schreiber sowie der stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung Karsten Peter Schröder und der Gemeindebrandmeister Fritz Hoffmann vor.

Allen Ausgezeichneten die herzlichsten Glückwünsche.

gez. Kleidermann
SB Feuerwehr

Baumschutz in Oberkrämer Welcher Baum darf gefällt werden?

Die Gemeinde Oberkrämer besitzt keine eigene Baumschutzsatzung. Es gelten hier die landesrechtlichen Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatschG) vom 26. Mai 2004 und der Brandenburgischen Baumschutzverordnung (BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004. Der Schutzzweck dieser Vorschriften ist die Erhaltung, Entwicklung und Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die ökologischen Funktionen der Bäume. Die Bäume besitzen insbesondere im besiedelten Bereich eine herausragende Bedeutung als Lebensstätte für Tiere, bei der Abwehr schädlicher Einwirkungen wie Lärm und Staub, sowie für die Belebung, Gliederung und Pflege der Ortsbilder.

Nach § 34 BbgNatschG ist es zunächst unzulässig in der Zeit vom 15. März bis 15. September eines jeden Jahres Bäume, Büsche und Ufervegetation außerhalb des Waldes zu beseitigen. Aus besonders gewichtigen Gründen, z.B. bei Bauvorhaben, Gefahrenlagen usw. sind Ausnahmegenehmigungen möglich. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Oberhavel als Untere Naturschutzbehörde.

Weitere Ausführungen enthält die BbgBaumSchV. Danach genießen auf Grundstücken ohne Wohnbebauung oder mit mehr als zwei Wohneinheiten (WE) alle Baumarten ab 60 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden den Status eines geschützten Landschaftsbestandteils (GLB).

Auf Grundstücken mit 1-2 Wohneinheiten sind die Baumarten Eiche, Ulme, Platane, Linde und Rotbuche mit einem Stammdurchmesser ab 60 cm, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden geschützt.

Keine Anwendung findet die BbgBaumSchV auf Obstbäume, Pappel, Baumweiden und abgestorbene Bäume, sowie in Kleingärten, in Gartenbetrieben und auf Waldflächen. Ferner existieren höherrangige Eingriffsregelungen z.B. bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren.

gez. Eger
SB Ordnungsamt

Sind wir noch zu retten?!

Schopenhauer sagte: Jeder dumme Junge kann einen Kater zertreten. Aber alle Professoren der Welt können keinen herstellen.

Bienensterben in den USA - die Horrormeldungen häufen sich - journalistische Übertreibung oder tragische Realität? Keiner hat eine wirkliche Erklärung, aber: die Bienen sind weg. Ein Stock nach dem anderen ist einfach leer. Der Leser mag jetzt denken: "Amerika ist weit". Nicht so weit, wie uns der Globus glauben lässt.

Auch in Deutschland mussten einige Imker feststellen, dass im Frühjahr ihre Bienenhäuser leer standen. Die Bienen fliegen einfach fort und sterben irgendwo draußen. Die Natur zeigt uns, es ist etwas aus dem Gleichgewicht geraten. In früheren Zeiten wurden Kanarienvögel in Bergwerksminen gehalten.

Starben sie, war Gefahr in Verzug. A. Einstein warnte schon vor Jahren: " Wenn die Bienen von der Erde verschwinden, dann hat der Mensch nur noch vier Jahre zu leben. Keine Bienen mehr, keine Bestäubung mehr, keine Pflanzen mehr, keine Tiere mehr, keine Menschen mehr..." "

Die Bienen werden dringend gebraucht. Etwa ein Drittel der menschlichen Nahrung steht in direkter Beziehung zur Leistung der Biene. Ein Großteil landwirtschaftlicher Produkte werden bis zu 90 % von der Honigbiene bestäubt. Nichtvegetarier werden jetzt sagen: " Ich habe ja noch mein Steak." Aber, viele Agrarprodukte, die durch die Bienenleistung an Qualität und Quantität gewinnen, sind Futtermittel für das liebe Vieh...

Ein Imker kann leicht erkennen, wenn seine Bienen ausgezogen sind. Anders sieht es mit Wildbiene, Hummel und Co. aus. Hier musste eine internationale Studie feststellen, dass in den vergangenen 25 Jahren die Vielfalt von Bienen und der von ihnen bestäubten Wildpflanzen zurückgegangen, einige Arten, ob Biene oder Pflanze, bereits ausgestorben ist. Unter dem Titel " Das spurlose Sterben" fragt die Süddeutsche Zeitung, ob die Bienen uns damit etwas sagen wollen, wenn sie so einfach gehen. Vielleicht wollen uns die Bienen sagen, dass wir mehr auf das Ganze sehen sollen, auf die Einheit von allumfassender Natur und Mensch. Wir roden die Wälder für Strassen, Supermärkte oder Gartencenter, wir ebnen Feldränder ein, ohne Heckenbewuchs, stillgelegt Felder gleichen grünen Ruinen. Wir opfern alles dem Fortschritt. Aber ist eine sterbende Umwelt und globale Zerstörung ein Fortschritt? - nicht eher ein Rückschritt!

Hier einen Beitrag zu leisten und mitzumachen, blühende Gärten und Land(wirt)schaften zu schaffen, sollte für jeden ein Bedürfnis sein, schließlich ist für jeden von uns neben seiner Wohnung, seinem Haus, der Garten, die Strasse, der Ort das direkte Umfeld (Umwelt) in dem er lebt, seine Heimat hat und sich wohl fühlen möchte.

Dieser Beitrag muss nicht hoch sein. Ein kleines Umdenken, etwas mehr Achtsamkeit reichen schon aus. Und vielleicht merkt manch einer dabei, dass Insekten friedvolle Mitbewohner unseres Lebensraumes sind und keine stechwütigen, aggressiven, blutsaugenden Kreaturen, die getötet werden müssen.

Jeder kann Naturschutz im eigenen Garten oder auf dem Balkon betreiben und dabei faszinierende Naturbeobachtungen machen.

Wer interessiert ist, in dieser Sache hier in unserem Ort etwas mitzugestalten, den möchte ich einladen, mit mir und Gleichgesinnten aktiv zu werden, jeder kann sich melden unter: Kaniok Tel.: 03304/50 44 69

gez. Regina Kaniok, Wendemark Weg 47, 16727 Oberkrämer

Dann ging die Party richtig los....

Das unser Kinderfest bereits zu einer schönen Tradition in Schwante geworden ist, war am 02.06.07 von 15-19 Uhr deutlich zu spüren.

Viele kleine und große Gäste tummelten sich auf der Festwiese.

Trotz Wolken verhangenem Himmel, blieben wir von Regenschauern verschont.

Nach einer kleinen Eröffnungsansprache durch die Kitaleiterin, wurden die Affen losgelassen.



Echte

Schimpansen, verschiedenen Alters zeigten ihre Kunst oder machten einfach nur Blödsinn. Diese lustige Show löste wahre Begeisterungstürme bei Groß und Klein aus. Einen sehr großen Andrang herrschte wie immer, an unserem Schminktisch. Unter den geschickten Händen der Erzieherinnen wurden aus kleinen lieben Kindern, gruselige Monster, wilde Tiere, Vampire, aber auch zarte Schmetterlinge und Feen.



Aus aktuellem Anlass, denn unsere Kita "Villa der kleinen Frösche" feiert in diesem Jahr 10 jähriges Jubiläum, mussten kleine Froschkinder(angemalte Steine) im Sandkasten gesucht werden. Das Finden der verloren gegangenen Froschkinder wurde mit kleinen Preisen belohnt.

Viel Spaß machte den Kindern auch die Wasserspritzspiele mit der Schwantner Feuerwehr. An dieser Stelle vielen Dank an die fleißigen Helfer der Freiwilligen Feuerwehr aus Schwante.

Die größte Attraktion war die riesengroße Bungeeanlage, in der die Kinder gut angeschnallt, schon mal große Sprünge üben konnten.

Weitere Attraktionen waren der Trainzug, die Bungee-Run Anlage, der Funkee Box Ring, die kleine Hüpfburg und das Kinderkarussell.

Die Kinder konnten Gipsfiguren anmalen und die Mädchen sich ihre Haare durch bunte Zöpfe verschönern lassen.

Die Kleinen fühlten sich rundherum sehr wohl. Aber ich hatte den Eindruck auch die Großen hatten ihren Spaß. Ich denke dazu beigetragen, hat der leckere selbstgebackene Kuchen von den Eltern unserer Kita. An die fleißigen Freizeitbäcker und -bäckerinnen ein herzliches Dankeschön.

Dass es in der Kasse stimmte, dafür sorgten zwei fleißige Bienchen.

Rita Mattick und Helga Ferl dafür vielen Dank für eure tatkräftige Unterstützung.

Für deftige Speisen und Getränke sorgte der Lindenkrug.

Rückwirkend möchte ich sagen es war ein schönes gelungenes Fest.

So ein Fest ist aber ohne die Hilfe von vielen fleißigen Helfern nicht möglich.

Deshalb vielen Dank an meine Mitarbeiterinnen, an Herrn Plewka und Herrn Loos, die uns tatkräftig unterstützten.



Ein herzliches Dankeschön auch an den Kitaausschuss, im Besonderen aber geht mein Dank an Frau Christiane Janke und Frau Carmen Kennig.

Und zum Schluss noch ein riesengroßes Dankeschön an die Sponsoren, die uns mit Geld- und Sachspenden unterstützt haben.

Krankenpflegedienst Michael Bethke Oranienburg
Schwanteland Jungpflanzen GmbH Oberkrämer
Adler Apotheke S. Kretzschmar Kremmen
E.ON edis AG Hennigsdorf
Frau Janke (www.dinkelmaeuschen.de)
Herr Ingo Pietz Wirt Linndenkrug

Auf diesem Wege wünsche ich allen einen wunderschönen Sommer und einen schönen und erholsamen Urlaub.

gez. M. Ferl
Kitaleiterin „Villa der kleinen Frösche“

Veranstaltungen in Oberkrämer

17. – 20. August 2007

Bötzow

Kimes

Veranstalter: Schaustellerbetrieb Bleifuß

31. August – 01. September 2007

Marwitz

Dorffest

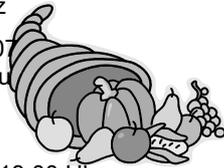
Veranstalter: OT Marwitz

07. – 09. September 2007

Remontehof in Bärenklau

Erntefest

Veranstalter: Arge Bear



08. September 2007 ab 13:00 Uhr

Firmengelände von MAREP in Eichstädt

2. Verkehrssicherheitstag

Veranstalter: Jugendbetreuer

08. September 2007 ab 10:00 Uhr

alter Sportplatz in Bärenklau

Jugendfeuerwehrausscheid

Veranstalter: Jugendfeuerwehrwart

10. September 2007 ab 10:00 Uhr

Bibliothek Vehlefan

Literaturempfehlungsshow von

Tina Kemnitz

Zielgruppe: Schüler

Veranstalter: Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

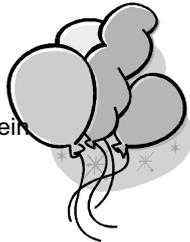
15. September 2007

Feuerwehr Bötzow

Tag der offenen Tür in

der Feuerwache

Veranstalter: Feuerwehrverein



15. September 2007

Dorfplatz Vehlefan

2. Flohmarkt

21. September 2007 19:30 Uhr

Schmiede Schwante

Thomas Siener Solokonzert mit 5 Harfen

Veranstalter: Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

28. September 2007 18:00 Uhr

Jugendklub Vehlefan

Lesung von Christine Fehér

Zielgruppe: Jugendliche

Veranstalter: Öffentliche Schulbibliothek Oberkrämer

29. September 2007 10:00 Uhr

Dorfanger in Schwante

Zwiebelkuchenfest am Holzbackofen

Veranstalter: Bäckerei Plentz

Mitteilung der OWA-GmbH Falkensee

Aus aktuellem Anlass (Starkregenfälle) weist die OWA-GmbH noch einmal auf ihren Bereitschaftsdienst für Trink- und Schmutzwasser außerhalb der Arbeitszeit, der unter der Tel.-Nr. 03322 / 271 271 zu erreichen ist, hin.

Seniorenwoche in Oberkrämer

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Oberkrämer hat in guter Zusammenarbeit mit den Jugendclubs Oberkrämers die 14. Brandenburgische Seniorenwoche am 16.06.2007 auf dem Gelände unserer Gemeindeverwaltung im OT Eichstädt begangen.

Aufgerufen wurde zu einer OPEN-AIR-Veranstaltung und zur Ehrung der Goldpaare. Alle Vorbereitungen waren getroffen.

Für den technischen Teil und für die Sicherheit sorgten die Gemeindemitarbeiter, die Feuerwehren und verantwortliche Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung. Nun konnte es losgehen. Neun Goldpaare und 12 Gruppen für OPEN-AIR standen bereit. Nur das Wetter schien uns diesmal nicht gut gesonnen. Doch pünktlich um 14:00 Uhr brach der Himmel auf, die Sonne schien und wir konnten bis 19:00 Uhr unentwegt unser Programm erleben. Es war wieder ein schöner Tag für viele. Besonders konnte das Anliegen „Jung und Alt gemeinsam“ demonstriert werden. Ich möchte allen Dank sagen, die uns unterstützt haben. Nur mit Hilfe vieler können solche Veranstaltungen zum Erlebnis werden.

Es war nicht nur ein Seniorenfest sondern ein Oberkrämerfest. Und so muss es auch sein!

Danke nochmals an alle!

Erika Kaatsch

Vorsitzende des Seniorenbeirates Oberkrämer

Die Leselatte

... gibt Vorlese- und Lesetipps.

Die Lesetipps sind an den einzelnen Altersstufen orientiert.

Lesen hilft,
in eine andere
spannende, lustige
neue Welt
einzutauchen.

Für den schulischen Erfolg
ist auch
die Konzentrationsfähigkeit
ein wichtiger Faktor.

Die Kinder lernenkonzentriertes Zuhören beim Vorlesen. Lesen fördert die Entwicklung Ihres Kindes.



1x im Monat findet für die Kinder ab 4 Jahre eine **Vorlesestunde** statt. Es wird Euch eine Geschichte vorgelesen, die Euch verzaubern wird



Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

SOMMERFERIEN PLANUNG 2007

12.07. – 24.08.

(Änderung vorbehalten)

Juli 2007

Zusätzlich, zu diesen zentralen Angeboten, werden mit Hilfe der ABM interne Clubferienveranstaltungen durchgeführt, die entsprechend der Interessenlage der Kinder und Jugendlichen, sowie den täglichen Witterungsbedingungen flexibel angepasst werden.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
			12.	13. Oberkrämer Ferienauftakt- Veranstaltung im Haus der Generationen Vehlefanzen	14.	15.
16.	17.	18. Radtour zum Tierpark Germendorf mit Abschlußgrillen	19.	20. Sport mit Spaß	21.	22.
23.	24. Fahrt zum Teddy- Radio nach Babelsberg (Mit Besichtigung Filmpark) Ab 10 Jahre	25. Beachvolleyball am Bernsteinsee	26. Fire-Brigade- live 16-19 Uhr	27. Sport mit Spaß	28.	29.
30.	31.					

Ferienauftakt	verantwort.	Spanka, Netzeband	
Radtour	verantwort.	Arian	Teilnehmerbeitrag: 5,- (Eintritt, Verpflegung)
Babelsberg	verantwort.	Netzeband	Teilnehmerbeitrag: 17,50 Euro (Eintritt, Fahrkosten)
Beachvolleyball	verantwort.	Arian / Netzeband	
Sport mit Spass am Freitag	verantwort.	Arian / Netzeband	

Reguläre Öffnungszeiten der Jugendclubs (in den Ferien kann es zu Verschiebungen kommen)

Jugendraum	Gemeindehaus im Ortsteil Bärenklau Alte Dorfstraße 15 16727 Oberkrämer		
Öffnungszeiten	Montag bis Donnerstag		14:00 - 21:00 Uhr
	Freitag		14:00 - 22:00 Uhr

Jugendraum	Gemeindehaus im Ortsteil Bötzw Veltener Straße 23 16727 Oberkrämer		
Öffnungszeiten	Montag bis Donnerstag		14:00 - 21:00 Uhr
	Freitag		14:00 - 22:00 Uhr

Jugendraum	Gemeindehaus im Ortsteil Eichstädt Am Eichenring 29 16727 Oberkrämer		
Öffnungszeiten	Montag bis Donnerstag		14:00 - 21:00 Uhr
	Freitag		14:00 - 22:00 Uhr

Jugendraum	Gemeindehaus im Ortsteil Marwitz Breite Straße 58 16727 Oberkrämer		
Öffnungszeiten	Montag bis Donnerstag		14:00 - 21:00 Uhr
	Freitag		14:00 - 22:00 Uhr

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

SOMMERFERIEN PLANUNG 2007

12.07. – 24.08.

(Änderung vorbehalten)

August 2007

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
		01.	02. Kanu-Tour in Mecklenburg-vorpommern	03. Kanu-Tour in Mecklenburg-vorpommern Für die Zuhause gebliebenen: Sport/ Spass	04. Kanu-Tour in Mecklenburg-vorpommern	05. Kanu-Tour in Mecklenburg-vorpommern
06. Kanu-Tour in Mecklenburg-vorpommern	07. Kanu-Tour in Mecklenburg-vorpommern	08. Kanu-Tour in Meckpomm Für die Zuhause gebliebenen: Klettern im Kletter-wald Straußberg	09. Kanu-Tour in Mecklenburg-vorpommern	10. Sport mit Spass am Freitag	11.	12.
13. Spass - Camping ab 14 Jahre an der Plötze, Neuendorf	14. Spass - Camping ab 14 Jahre an der Plötze, Neuendorf	15. Spass - Camping ab 14 Jahre an der Plötze, Neuendorf	16. Spass - Camping ab 14 Jahre an der Plötze, Neuendorf	17. Spass - Camping ab 14 Jahre an der Plötze, Neuendorf	18.	19.
20. SPASS-Camping am Club ab 10 Jahre	21. SPASS-Camping am Club ab 10 Jahre und Musikprojekt	22. SPASS - Camping am Club ab 10 Jahre und Musikprojekt	23. Musikprojekt und SPASS - Camping am Club ab 10 Jahre und Musikprojekt	24. Oberkrämer – Ferienabschluss – Veranstaltung mit SPASS CAMP u. Ergebnis Musikprojekt am Haus der Generationen in Vehlefan		

Kanutour ab 14 J	verantwortl.	Netzeband	Teilnehmerbeitrag: 60 Euro incl. Vollverpflegung, Gebühren
Klettern ab 10 J	verantwortl.	Spanka / Arian	Teilnehmerbeitrag: 15 Euro incl. Eintritt und Lunch-Paket
Camping am See ab 14 J	verantwortl.	Spanka / Arian	Teilnehmerbeitrag: 40 Euro incl. Vollverpflegung, Gebühren
Camping am Club ab 10 J	verantwortl.	Arian	Teilnehmerbeitrag: 20 Euro incl. Vollverpflegung
Sport mit Spass am Freitag	verantwortl.	Spanka / Arian	
Ferienabschluss	verantwortl.	Netzeband / Arian / Spanka	
Musikprojekt	verantwortl.	Netzeband	

Reguläre Öffnungszeiten der Jugendclubs (in den Ferien kann es zu Verschiebungen kommen)

Jugendraum	im Gemeindezentrum im OT Schwante Dorfstraße 28a 16727 Oberkrämer	
Öffnungszeiten	Mittwoch	16:00 – 19:00 Uhr
	Freitag	15:00 - 19:00 Uhr

Jugendraum	"Haus der Generationen" Lindenallee 11 16727 Oberkrämer	
Öffnungszeiten	Montag bis Donnerstag	14:00 - 21:00 Uhr
	Freitag	14:00 - 22:00 Uhr

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

Schließzeiten der Kindereinrichtungen in der Gemeinde Oberkrämer 2008

Einrichtung	Sommerferien	sonstige Schließtage	Weihnachtsferien
Kita Bötzwow, Veltener Str.	11.08. - 22.08.	02.05.; 02.10. (Weiterbildung)	24.12. – 02.01.2009
Kita Bötzwow, Dorfaue		02.05.	<u>22.12.</u> – 02.01.2009
Kita Bärenklau	28.07. – 08.08.	02.05.	24.12. – 02.01.2009
Kita Marwitz	21.07. – 01.08.	02.05. Notbetreuung	24.12. – 02.01.2009
Kita Schwante	21.07. – 01.08.	02.05.	24.12. – 02.01.2009
Kita Eichstädt	11.08. - 29.08.	02.05.	24.12. - 02.01.2009
Kita Neu-Vehlefanzen	21.07. – 08.08.	02.05.	24.12. – 02.01.2009
Kita Vehlefanzen		02.05.; 01. + 02.10. (Grundreinigung u. Weiterbildung)	24.12. – 02.01.2009

Ferien bis 12.01.08 04.02.08 19.03.-28.03. 02.05. 13.05.-16.05. 17.07.-30.08.
20.10.-30.10. 22.12.-03.01.09. +2 Verfügungstage
Feiertage: 01.01.; 21.-24.03. (Ostern); 01.05.; 11.-12.05.(Pfingsten); 03.10.; 31.10.; 25. + 26.12.

Beschluss Nr. 656/2007; beschlossen GV am 05. Juli 2007

gez. Dornbrack
SB Kita

Herbst-Ferien-Abenteuer

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Landkreis Freiberg/ Sachsen, organisiert für Kinder von 8 bis 14 Jahren erlebnisreiche Herbstferien. Unter dem Motto „Blätterfall und Nebelschwaden“ gibt es ein abwechslungsreiches Programm:

- ♦ Kartoffeltag
- ♦ Erlebnisbad
- ♦ Inline skaten
- ♦ Lagerfeuer
- ♦ Kino
- ♦ Disco
- ♦ Selbstverteidigung
- ♦ Bowling
- ♦ Reiterhof
- ♦ Filzen
- ♦ Sport, Spiel & Spaß
- ♦ und vieles mehr

Die Termine:

- ♦ 07.10.-13.10.2007.
- ♦ 14.10.-20.10.2007.
- ♦ 21.10.-27.10.2007

Nähere Infos und Anmeldungen gibt es hier:

Grüne Schule grenzenlos Zethau
Tel. 03 73 20 / 8 31 06
www.gruene-schule-grenzenlos

Kinder-Disco Freiberg
Tel. 0 37 31 / 21 56 89
www.ki-di.de





Zweirad - Ebert

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

**Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör**



Räder fürs Leben

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

**Legen sie die Pflege ihres Angehörigen
in unsere Hände!**

*Sie möchten in den Urlaub, oder einfach mal ausspannen?
Vielleicht steht aber auch ein Theater- oder
Konzertbesuch an und sie möchten ihren Angehörigen
nicht allein zu Hause lassen?
Egal was sie auch vorhaben, kurz oder lang, wir sind für sie da!
Rufen sie uns an oder informieren sie sich vor Ort!*

**Kurzzeit
Pflege**

an der Klinik
Hennigsdorf
Marwitzer Straße 91 · 16761 Hennigsdorf
Telefon: 0 33 02/54 54 230
Telefax: 033 02/54 54 333




Der Garten- und Bewässerungsprofi
Hagen Klatt
www.bewaesserungsprofi.de



Hagen Klatt · Bärenklau, Remontehof 15 · 16727 Oberkrämer

Folgende arbeiten führen wir für Sie aus:

- Gartengestaltung
- Automatische Bewässerungsanlagen
- Pflasterarbeiten
- Holzterassen
- Zaunbau
- Zier-, Schwimm- und Gartenteiche
- Gehölz- und Staudenpflanzungen
- Hecken- und Baumschnitt
- Abfuhr von Gartenabfällen
- Gartenpflege
- Gehwegsreinigung und Winterdienst

Tel.: (033 04) 25 02 73
Fax: (033 04) 25 20 65
Funk: 0171 / 4 70 96 87

Beauty Zwergenland

Christine Jänsch

Vehlefanz • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tattos
- ☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404

**Lieber gleich zum Profi,
denn Immobilienkauf und -Verkauf
ist Vertrauenssache!**

**Wir vermitteln seit 15 Jahren im Gebiet
der Gemeinde Oberkrämer!
Gern auch Ihr Haus oder
Grundstück!**



MKI GmbH
Matthias Kopp
Tel.: 0 1 77/3 09 70 14
www.mkigmbh.de

An dieser Stelle könnte Ihre Anzeige bald
erscheinen.

Anzeigenannahme für die
Gemeinde Oberkrämer

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten
Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Tel.: 0 33 04/39 74-0 • Fax: 0 33 04/56 20 39
e-mail: dtpservicevelten@t-online.de

www.gutschmidt.de

Gutschmidt

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere **Ausstellung**
Montag - Freitag 10.00 - 16.30 Uhr
16727 Velten · Viktoriastraße 62A
Tel. 03304-34016

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

**Marwitz
Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20
Fax: (03304) 3 40 38**

P. KIEPER
Fliesen-, Platten- und
Moosiklegerarbeiten

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07


Hausverwaltung
Immobilien
Nicole Hüttner

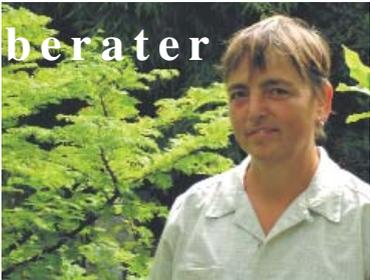
- Verkauf
- Vermietung
- Hausverwaltung

**Suche laufend ...
Baugrundstücke und Häuser
... für vorgemerkte Kunden.**

Viktoriastr. 14 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54
eMail: info@ImmoHuettnr.de • www.ImmoHuettnr.de

Der Gartenberater
Dipl.-Gartenbauingenieur
Gundula Klatt

- Gestaltungskonzepte
- Pflanzpläne
- Seminare
- Führungen



Bärenklau
Remontehof 15 • 16727 Oberkrämer
Tel. (0 33 04) 25 02 73
Mobil: 01 71 / 4 71 55 07

www.garten-und-beratung.de
e-Mail: kontakt@garten-und-beratung.de

**Versicherungen Finanzierungen
Kapitalanlagen**

Wir vergleichen – Sie sparen!

Finanzoptimierung
David Brandenburg
Mühlenweg 29 16727 Oberkrämer
Tel./Fax 03 30 55/2 18 35
Funk 01 72/3 01 26 27

Ihr Partner für Druck,
DTP-Service
und Buchbinderei

**OSTHAVELLAND-DRUCK
VELTEN GmbH**

Layout Satz
Bildbearbeitung
Offsetdruck
Stanzen Prägen
Buchbinderische
Verarbeitung
Versand

Tel. (0 33 04) 3 97 40
Fax (0 33 04) 56 20 39

Luisenstraße 45 • 16727 Velten
e-mail: dtpservicevelten@t-online.de
e-mail: Osthavelland-Druck@t-online.de
ISDN-PC: (0 33 04) 30 10 71


Frank Rosendahl
Zimmerei • Holzschutz am Bau

Lämmerweide 9
16727 Oberkrämer OT Vehlefanz
Tel./Fax: 0 33 04 / 20 88 42
Funk: 01 74 / 8 65 41 74
www.zimmerei-rosendahl.de
info@zimmerei-rosendahl.de

DUFLO | **Textilhanddruck GmbH**

Wendemarkter Weg 47, 16727 Oberkrämer/OT Bärenklau
Tel.: 033 04/25 22 95, Fax: 033 04/50 44 64

Flockdruck und Farbdruck auf Sport-, Berufs-, Freizeitbekleidung

Funk: 0171/8244354
Tel.: 033055/ 715 34
Fax: 033055/ 715 35

TETSCHKE

Elektroinstallation & Kommunikationstechnik

Antennentechnik - Telefonanlagen - PC Technik
Haustechnik: Klimaanlage - Wärmepumpen
Einbruchmeldeanlagen - Observationstechnik
Telefonverträge (alle Netze) - Elektrogeräte

Dorfstrasse 48
16727 Oberkrämer OT Schwante
www.elektro-tetschke.de
e-mail: info@elektro-tetschke.de



FINANZBERATUNG OBERKRÄMER

Freier Finanz- und Versicherungsmakler
Finanzierungen-Versicherungen-Investments-Sparpläne
Wir sind ausschließlich unseren Mandanten verpflichtet!

Für **private** und **gewerbliche** Mandanten bieten wir folgende **kostenlose** Dienstleistungen:

- Risiko-, Kosten- und Bedarfsanalyse
- Erstellung der notwendigen Deckungskonzepte
- Vertragsverwaltung u. lfd. Kostenkontrolle

Erhard von Meyendorff (Seniorberater)

Koppehof 1, 16727 Oberkrämer

Tel: 033 04-3 30 35/Fax: 033 04-50 50 45

www.fbo-vm.de / e-mail: vm-mail44@web.de

Wellness-Oase
Rosa Turmalin

Klangschalenmassage, Edelsteinanwendungen
Verkauf von Edelsteinen und Aroma-Ölen

Regina Kaniok
Wendemarcker Weg 47
16727 Oberkrämer
OT Bärenklau
Tel.: 03304-50 44 69
Fax: 03304-50 44 64

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siegbert Stange

Lindenstr. 29
OT Marwitz
16727 Oberkrämer
Tel.: 0 33 04/3 37 51
Fax: 0 33 04/38 07 94
Funk: 0172/3 27 77 46

ad **AUTODIENST** **KFZ-MEISTER-BETRIEB**
AUGROS **STANGE & FRANK GmbH**

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art
An PKW + LKW

Unfallschäden
Motorinstandsetzung
TÜV und AU • Kfz-Anmeldung

Vehlefanzen • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer

Dianas Kosmetik-Mobil

Kosmetik, med. Fusspflege
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214

Aloe Vera

(Barbadensis Miller)

● Nahrungsergänzungs- und Pflegeprodukte

Fachberatung + Verkauf:

Gabriela Schwänen
Tel.: 0 33 04/20 03 53
01 77/704 83 37

Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarcker Weg 44,
16727 Oberkrämer

Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen

Tel. (0 33 04) 25 15 50
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Fax: (0 33 04) 25 36 72

Email: zielkebatterien@aol.com



Für gleich bleibende Lebensqualität.

IDEAL PflegeRente
Weitere Infos unter:

Maik Pfeiffer
Versicherungsfachmann (BWV)
Veltener Str. 21
16727 Oberkrämer OT Bötzwow
Tel. 0 33 04 / 5 22 04 98
Fax 0 33 04 / 5 22 04 99
www.pfeiffer.schleswiger.de



Antennen- und Elektroservice
- Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarkter Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ (03304) 25 04 52

KFZ-Werkstatt
E. Wiezorrek

Birkenweg 7
16727 Oberkrämer
OT Schwante

Tel./Fax: 033055/739 42
Mobil: 0170/179 55 92

typenoffen
Termin nach Vereinbarung!

JÄNSCH Verlege- & Montageservice

Andreas Jänsch
Lindenallee 76

16727 Oberkrämer
OT Vehlefan

Tel.: 0 33 04/50 54 03

Leichte Taucharbeiten

Begutachtung von Steganlagen,
Spundwänden und Bootskielen

Such- & Bergungsarbeiten

im Rahmen leichter Taucharbeiten bis 20 m tief

Leichte Montagearbeiten

bis 10 m tief



Schlosserei Paeper

Anerkannter Schweißbetrieb nach DIN 18800

- Allgemeiner Stahlbau
- Balkone • Geländer • Treppen

Viktoriastraße 32A
16727 Velten

Tel./Fax: (0 33 04) 50 24 19
Funk: (01 60) 7 89 26 84

www.Schlosserei-Paeper.de

Heizung & Sanitär GmbH Schwante

Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

Pflegeteam Velten

Regina Korfmacher
Christiane Schulz

Am Markt 5 • 16727 Velten

Tel.: 0 33 04/50 46 86

Fax: 0 33 04/50 46 88

Pflegeteam-Velten@freenet.de

www.Pflegeteam-Velten.de

- ➔ Grundpflege
- ➔ Behandlungspflege
- ➔ Haushaltshilfe
- ➔ Beratung und Betreuung

Bürozeiten: Mo.–Fr. 7.00–15.00 Uhr und nach Vereinbarung



Wir sind für Sie da!